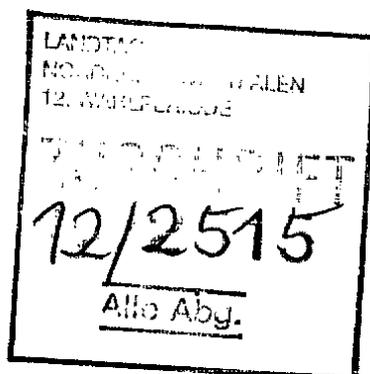


Deutscher Beamtenbund Postfach 32 02 16 40117 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften
des Öffentlichen Dienstes

Der Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 491583-0
Durchwahl (0211) 491583-
Telefax (0211) 491583-10

24. November 1998
2/th

**Öffentliche Anhörung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung
am 26. November 1998 im Düsseldorfer Landtag, 10.00 Uhr, Raum E 3 - D 01**

**Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3186**

**Ihr Schreiben vom 9. November 1998
Geschäftszeichen: II.1.F.1**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben und möchten den Mitgliedern des Innen-
ausschusses nachfolgend unsere schriftliche Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf
überhändigen. Die schriftliche Stellungnahme (80 Exemplare) begleitet unseren
mündlichen Vortrag und ergänzt unsere nicht berücksichtigten Einwendungen ge-
genüber dem Innenministerium im Verfahren nach § 106 LBG. Diese Einwendungen
sind Ihnen vom Innenministerium zwar am 15. September 1998 überhändigt worden,
unser Vortrag und unsere schriftliche Stellungnahme sollen unsere Kritik verstärken
und akzentuieren.

Unsere Stellungnahme im einzelnen:

Zu Nr. 2 des Gesetzentwurfs, Änderung des § 16 LBG NW:

Nach dem Gesetzesvorschlag können künftig die Ministerien mit Rechtsverordnun-
gen bestimmen, daß der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird, wenn der

...

Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 40117 Düsseldorf

Der Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4915 83-0
Durchwahl (0211) 4915 83-
Telefax (0211) 4915 83-10

24. November 1998
2/th

**Öffentliche Anhörung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung
am 26. November 1998 im Düsseldorfer Landtag, 10.00 Uhr, Raum E 3 - D 01**

**Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3186**

**Ihr Schreiben vom 9. November 1998
Geschäftszeichen: II.1.F.1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben und möchten den Mitgliedern des Innenausschusses nachfolgend unsere schriftliche Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf überhändigen. Die schriftliche Stellungnahme (80 Exemplare) begleitet unseren mündlichen Vortrag und ergänzt unsere nicht berücksichtigten Einwendungen gegenüber dem Innenministerium im Verfahren nach § 106 LBG. Diese Einwendungen sind Ihnen vom Innenministerium zwar am 15. September 1998 überhündigt worden, unser Vortrag und unsere schriftliche Stellungnahme sollen unsere Kritik verstärken und akzentuieren.

Unsere Stellungnahme im einzelnen:

Zu Nr. 2 des Gesetzentwurfs, Änderung des § 16 LBG NW:

Nach dem Gesetzesvorschlag können künftig die Ministerien mit Rechtsverordnungen bestimmen, daß der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird, wenn der

...

Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausbildung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. In der Vorschrift muß sichergestellt werden, daß von dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besonderer Art **nicht** Gebrauch gemacht werden darf, **wo allein bedarfsgerecht** für die Erledigung von Aufgaben im öffentlichen Dienst ausgebildet wird. Zum Beispiel darf es nicht erlaubt sein, die Ausbildung für die Laufbahnen der Veterinäre oder Landschaftspflege, sämtlichst Laufbahnen, in denen bedarfsgerecht ausgebildet wird, in den neuen Dienstverhältnissen auszubilden. Zur Steuerung einer landeseinheitlichen Ausbildungsgestaltung fordern wir darüber hinaus, daß **nicht jedes einzelne Ministerium** über die Einführung des neuen Ausbildungsverhältnisses entscheiden darf, sondern **die Entscheidung sollte der Landesregierung in ihrer Gesamtheit** vorbehalten bleiben. Außerdem wird gefordert, dafür Sorge zu tragen, daß sich **die Einkommen der nach neuem Recht ausgebildeten Anwärter nicht gegenüber dem herkömmlichen Recht verschlechtern**. Da es sich um Ausbildungsgänge handeln soll, die auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung Verwendung finden sollen, können keine sog. Gewährleistungserklärungen für die spätere Übernahme abgegeben werden, mit denen die Anwärter von der Zahlung von Sozialabgaben befreit werden könnten. Würden einerseits den Bezügen die bisherigen Anwärterbezüge brutto zugrundegelegt, käme es zu Einkommenseinbußen bei den Betroffenen. Würden andererseits diese durch das Land ausgeglichen, käme es zu einer zusätzlichen Belastung des Haushalts, die zur Zeit nicht verkräftbar ist. Wir fordern, daß die Landesregierung dem Landtag schon im jetzigen Beratungsverfahren deutlich macht, ob sie neue Maßnahmen unter Einspargesichtspunkten betreibt oder ob sie die Dinge kostenneutraler handhaben möchte.

Zu Nr. 4 des Entwurfs, Einfügung eines neuen § 25 a LBG:

Mit der Bestimmung soll die probeweise Übertragung von Ämtern mit leitenden Funktionen ermöglicht werden. Der DBB-Landesbund NW befürwortet mit Nachdruck diese Vorschrift. Sie dient der vom DBB-Landesbund NW stets befürworteten Stärkung des Leistungsprinzips.

Zu Nr. 5 des Entwurfs, Einfügung eines neuen § 25 b LBG:

Mit dieser Vorschrift soll die Vergabe von **Führungspositionen auf Zeit** realisiert werden.

Der DBB-Landesbund spricht sich mit Nachdruck gegen die Einführung einer solchen Vorschrift aus. Sie fördert die **partei-politische Abhängigkeit**, sie **beschädigt das Lei-**

stungsprinzip und steht im **Widerspruch zum Lebenszeitprinzip**, das ein Grundprinzip des Berufsbeamtentums ist. Als einzige Rechtfertigung zur Einführung der Vorschrift führt die Landesregierung die Behauptung an, mit ihr könne man mehr Flexibilität für die öffentliche Verwaltung erzielen. Dies ist eine absolut irri-ge Annahme. Flexibilität ist kein Selbstzweck. Sie ist dem Ziel unterzuordnen, die Verwaltung besser und leistungsorientierter zu machen. Der vorgeschlagene Weg erreicht dies gerade nicht. Wenn die vorgeschlagenen Zeitstaffeln, in denen sich die Bewerber bewährt haben müssen, erfolglos durchlaufen werden, kommt es zu persönlichen Stigmatisierungen, von denen sich die Betroffenen im Rest ihres Berufslebens nicht mehr befreien können. Außerdem eröffnet die neue Vorschrift am Ende des ersten Bewährungsabschnittes (nach zwei bzw. fünf Jahren) die Möglichkeit, einen sog. „zweiten politischen Beamten“ einzuführen. Würde der Ablauf des ersten Bewährungsabschnittes z.B. bei einem Gruppenleiter in einer obersten Landesbehörde zusammenfallen mit einem Regierungswechsel an der Spitze des Hauses und würde der Beamte nicht in die jeweilige politische Landschaft passen, dürfte es nicht schwerfallen, die Prognose zu wagen, daß dieser Beamte die zweite Bewährungsstufe nicht erreichen wird, es sei denn, er paßt sich den neuen politischen Strömungen an.

Der DBB-Landesbund kritisiert besonders die zeitlich andersgestalteten Bewährungsabschnitte für die Schulleiter (2 zu 8 gegenüber 5 zu 5 bei den übrigen Bereichen). Die andersgeartete Staffel ist von der Landesregierung damit begründet worden, daß man für die erste Stufe den Gleichklang zur zweijährigen Erprobungsstufe zu denjenigen Ämtern herstellen wollte, die von § 25 a in der neuen Fassung erfaßt sind. Das kann jedoch allenfalls eine untaugliche Hilfsüberlegung sein, die zudem gerade verdeutlicht, daß die neue Vorschrift sachfremden Erwägungen folgt.

Die vorgenannten Gründe haben den Bundesgesetzgeber bewogen, die Führungspositionen auf Zeit im Bundesbeamtengesetz nicht zu eröffnen. Die durch Initiativen des Bundesrates gegebene Ermächtigung im Beamtenrechtsrahmengesetz war bekanntermaßen von Anfang an auch verfassungsrechtlich höchst umstritten. Wir fordern, daß der Landtag die Gesetzesmaterialien entsprechend würdigt, genauso wie unsere Nachweise zur ablehnenden Haltung der Rechtswissenschaft, die wir gegenüber der Landesregierung in unserer Stellungnahme vom 25. Mai 1998 angeführt haben.

Zu Nr. 18 des Entwurfs, Einfügung eines neuen § 78 c LBG:

Mit der Vorschrift soll eine zwangsweise Teilzeitbeschäftigung eingeführt werden, wenn dies arbeitsmarktpolitisch für notwendig erachtet wird.

Der DBB-Landesbund spricht sich mit Nachdruck gegen diese Vorschrift aus. Neben unseren **verfassungsrechtlichen Bedenken** - Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot, **daß der Beamte grundsätzlich zur vollen Dienstleistung verpflichtet ist** - treten auch noch die **finanziellen Risiken**, die die Landesregierung in ihren grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetzentwurf unter der Rubrik „Kosten“ selbst dargelegt hat. Es ist ein absolut ungewöhnlicher Vorgang, daß die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, in der sie selbst auf die verfassungsrechtlichen Risiken einer Maßnahme hinweist und gleichzeitig das finanzielle Volumen des Risikos beziffert.

Unsere verfassungsrechtlichen Bedenken sind zwischenzeitlich durch **eine Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs in zwei Klagesachen erhärtet**. Danach soll das hessische Verwaltungsgericht die hessische Zwangsteilzeitregelung für verfassungs- und EU-rechtswidrig erklärt und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht bzw. zum Bundesverfassungsgericht zugelassen haben. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor, dürften nach unseren Erkenntnissen jedoch in zwei bis drei Wochen verfügbar sein.

Der Hinweis des DBB-Landesbundes, daß die neue Maßnahme der **beruflichen Professionalität und der Einkommenssituation der neuen Teilzeitkräfte nicht förderlich ist**, wird mit Nachdruck aufrechterhalten. Außerdem ist in der Praxis schon jetzt abzusehen, daß die Teilzeitkräfte in ihrem beruflichen Alltag 100 %-Kräfte sein werden mit der Folge, daß eine nachteilige Ausbeutung stattfindet. Im Lehrerbereich ist es z.B. Tatsache, daß auch die Teilzeitkräfte an allen Konferenzen und besonderen Schulveranstaltungen in vollem Umfang teilzunehmen haben, was die im Schulministerium zur Zeit laufende Untersuchung im einzelnen nachweisen wird. In jedem Falle fordern wir, daß die dortigen Untersuchungen vom Landtag in die hier anstehende Thematik mit einbezogen werden.

Altersteilzeit

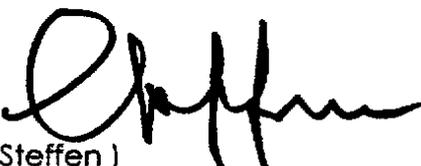
Die Altersteilzeit im Beamtenbereich ist, nachdem auf Bundesebene alle Voraussetzungen hierfür geschaffen worden sind, nunmehr auch in den nordrhein-west-

fälischen Bereich übertragbar. Die Landesregierung hat dem DBB-Landesbund einen Gesetzentwurf zur entsprechenden Ergänzung des Neunten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Stellungnahme nach § 106 LBG zugeleitet. Die Stellungnahme des Landesbundes fügen wir diesem Schreiben als **Anlage** bei, um dem Innenausschuß unsere Positionen rechtzeitig zu verdeutlichen.

Der DBB-Landesbund NW begrüßt die Altersteilzeit im Beamtenbereich nachdrücklich. Wir sehen hierin ein arbeitsmarktpolitisches Steuerungsinstrument allerersten Ranges. Die Landesregierung schlägt unverständlicherweise vor, daß ganze Bereiche von der Altersteilzeit ausgenommen werden können. Wir fordern, daß dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird. Die näheren Einzelheiten mögen Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Außerdem haben wir gegenüber der Entwurfsfassung aus dem Innenministerium gefordert, daß - wie im Bund - Antragsteller auf Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Bewilligung haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Steffen)
Vorsitzender

Anlage

Deutscher Beamtenbund Postfach 32 02 46 40417 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4915 83-0
Durchwahl (0211) 4915 83-
Telefax (0211) 4915 83-10

18. November 1998
2/th

per Fax vorab

**Einfügung einer Regelung über die „Altersteilzeit“ in den Entwurf eines Neunten
Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Lt-Drs. 12/3186**

Ihr Schreiben vom 4. November 1998 - Az.: - II A 1 - 1.03.02 - 77/98 -

Beschluß des Hauptvorstandes des DBB-Landesbundes NW vom 16. November 1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits förmlich angekündigt, war in der o.a. Angelegenheit eine Grundsatzentscheidung durch unseren Hauptvorstand erforderlich. Wir übermitteln Ihnen nachfolgend das Ergebnis, wobei wir uns an dieser Stelle nochmals für die uns gewährte Fristverlängerung auf den 18. November 1998 herzlich bedanken wollen.

Der Hauptvorstand des DBB-Landesbundes NW hat folgendes beschlossen:

Zu § 78 d Abs. 1:

Der Absatz 1 wird um einen neuen Satz 4 ergänzt. Der Satz hat folgenden Wortlaut:

„Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe der Sätze 1 - 3 zu bewilligen“.

Begründung:

Das Bundesbeamtengesetz enthält bekanntlich die von uns geforderte Bestimmung. Der Grundsatz der Bundeseinheitlichkeit bei der Anwendung der Altersteilzeit ist zu befolgen und zu gewährleisten, weshalb der DBB-Landesbund dringend die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz fordert.

...

Zu § 78 d Abs. 3:

Der Hauptvorstand fordert, daß die Bestimmung ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Der Absatz ist entbehrlich, weil in Absatz 1 der neuen Vorschrift des § 78 d den Dienstherren ohnehin ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit, wenn unserer Forderung - wie oben dargelegt - entsprochen wird.

Unsere Forderungen sind, sofern die Landesregierung ihnen nicht folgen sollte, dem Landtag zuzuleiten. Wir unsererseits werden in der Anhörung am 26. November 1998 vor dem Innenausschuß des Landtags auf die Altersteilzeit in der Weise zu sprechen kommen, wie wir dies heute mit unserem Schreiben getan haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Hansch)

Geschäftsführer